



**Wasserwacht**

Mit Sicherheit am Wasser.



APV S/R

# Ausbildungs- und Prüfungs- vorschrift Schwimmen und Rettungsschwimmen

### **Beschlussfassung**

Das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes hat diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen und Rettungsschwimmen (APV S/R) gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 22. April 2021 genehmigt. Der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV S/R in den DRK-Landesverbänden ab dem 01. Januar 2022 gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 15. Juni.2021 zugestimmt. Die APV S/R löst ab dem 01.01.2022 die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen (APV S) mit Stand vom 01. Mai 2007 und die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV R) mit Stand vom 14. Dezember 2005 ab.

# **Ausbildungs- und Prüfungs- vorschrift Schwimmen und Rettungsschwimmen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ziel und Zweck</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Zuständigkeiten</b> .....	<b>5</b>
2.1. Verantwortung .....	5
2.2. Ausbildung von Minderjährigen.....	6
<b>3. Lehrkräfte</b> .....	<b>7</b>
3.1. Bundesbeauftragte*r Schwimmen.....	7
3.2. Bundesbeauftragte*r Rettungsschwimmen.....	7
3.3. Landesausbilder*in Schwimmen .....	7
3.4. Landesausbilder*in Rettungsschwimmen .....	7
3.5. Bezirksausbilder*in Schwimmen .....	8
3.6. Bezirksausbilder*in Rettungsschwimmen .....	8
3.7. Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 und Stufe 2.....	8
3.8. Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 und Stufe 2.....	8
3.9. Ausbildungsassistent*in Schwimmen und Rettungsschwimmen.....	8
<b>4. Lehrgang Ausbildungsassistent*in Schwimmen und Rettungsschwimmen</b> .....	<b>9</b>
4.1. Träger und Durchführung der Ausbildung.....	9
4.2. Anmeldung zur Ausbildung.....	9
4.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zur Ausbildungsassistentin/zum Ausbildungsassistenten Schwimmen und Rettungsschwimmen.....	9
4.4. Inhalt der Ausbildung.....	9
4.4.1. Theoretische Inhalte .....	10
4.4.2. Praktische Inhalte .....	10
4.5. Prüfung.....	10
4.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.....	10
4.5.2. Prüfungskommission.....	10
4.5.3. Theoretische Prüfung.....	11
4.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung.....	11
4.5.4. Praktische Prüfung .....	11
4.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung.....	11
4.6. Abschluss der Ausbildung .....	11
4.7. Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate .....	11
4.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen .....	12
4.9. Fortbildungen für Ausbildungsassistent*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen .....	12
<b>5. Lehrgang Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1</b> .....	<b>12</b>
5.1. Träger und Durchführung der Ausbildung.....	12
5.2. Anmeldung zur Ausbildung.....	12
5.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Ausbilder*in Schwimmen Stufe 1 .....	12
5.4. Inhalt der Ausbildung.....	13
5.4.1. Theoretische Inhalte .....	13
5.4.2. Praktische Inhalte .....	13
5.4.3. Hospitation .....	13

5.5. Prüfung.....	14
5.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.....	14
5.5.2. Prüfungskommission.....	14
5.5.3. Theoretische Prüfung.....	14
5.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung.....	14
5.5.4. Praktische Prüfung .....	15
5.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung.....	15
5.6. Abschluss der Ausbildung .....	15
5.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines .....	15
5.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen .....	16
5.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 1.....	16
<b>6. Lehrgang Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1.....</b>	<b>16</b>
6.1. Träger und Durchführung der Ausbildung.....	16
6.2. Anmeldung zur Ausbildung.....	16
6.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 1 .....	16
6.4. Inhalt der Ausbildung.....	17
6.4.1. Theoretische Inhalte .....	17
6.4.2. Praktische Inhalte .....	18
6.4.3. Hospitation .....	18
6.5. Prüfung.....	18
6.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.....	18
6.5.2. Prüfungskommission.....	18
6.5.3. Theoretische Prüfung.....	19
6.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung.....	19
6.5.4. Praktische Prüfung .....	19
6.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung.....	19
6.6. Abschluss der Ausbildung .....	20
6.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines .....	20
6.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen .....	20
6.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 1.....	20
<b>7. Lehrgang Ausbilder Schwimmen Stufe 2.....</b>	<b>21</b>
7.1. Träger und Durchführung der Ausbildung.....	21
7.2. Anmeldung zur Ausbildung.....	21
7.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Ausbilder*in Schwimmen Stufe 2 .....	21
7.4. Inhalt der Ausbildung.....	21
7.4.1. Theoretische Inhalte .....	22
7.4.2. Praktische Inhalte .....	22
7.4.3. Hospitation .....	22
7.5. Prüfung.....	22
7.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.....	23
7.5.2. Prüfungskommission.....	23
7.5.3. Theoretische Prüfung.....	23
7.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung.....	24
7.5.4. Praktische Prüfung .....	24
7.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung:.....	24
7.6. Abschluss der Ausbildung .....	24
7.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines .....	25
7.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen .....	25
7.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Schwimmen Stufe 2.....	25
7.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung.....	25

<b>8. Lehrgang Ausbilder*in Rettungsschwimmen Stufe 2.....</b>	<b>26</b>
8.1. Träger und Durchführung der Ausbildung.....	26
8.2. Anmeldung zur Ausbildung.....	26
8.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Ausbilder Rettungsschwimmen Stufe 2.....	26
8.4. Inhalt der Ausbildung.....	26
8.4.1. Theoretische Inhalte.....	27
8.4.2. Praktische Inhalte.....	27
8.4.3. Hospitation.....	27
8.5. Prüfung.....	27
8.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.....	28
8.5.2. Prüfungskommission.....	28
8.5.3. Theoretische Prüfung.....	28
8.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung.....	28
8.5.4. Praktische Prüfung.....	28
8.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung.....	28
8.6. Abschluss der Ausbildung.....	29
8.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines.....	29
8.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	29
8.9. Fortbildungen für Ausbilder*innen Rettungsschwimmen Stufe 2.....	29
8.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung.....	30
<b>9. Uniformierte Verbände und Öffentlicher Dienst.....</b>	<b>31</b>
<b>10. Anerkennung von Ausbildungen.....</b>	<b>31</b>
<b>11. Gültigkeit der APV S/R.....</b>	<b>31</b>
<b>12. Anhang.....</b>	<b>32</b>
Anhang 1: Quellen/Rechtliche Grundlagen.....	32
Anhang 2: Matrix Übersicht Ausbildungsstufen gemäß APV S/R.....	33
Anhang 3: Muster Zertifikat Ausbildungsassistent*in und Lehrscheine S/R.....	34
Anhang 4: Empfehlung zur einheitlichen Registrierung der Zertifikate und Lehrscheine.....	35
Anhang 5: Prüfungsleistungen DRK-Schnorchelabzeichen.....	36

# Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen und Rettungsschwimmen (APV S/R) ist die rechtliche Grundlage für die Ausbildung der Bevölkerung zur Verbesserung der Sicherheit am und im Wasser und zur allgemeinen Gesundheitsförderung. Außerdem sichert sie die Qualifizierung der Einsatzkräfte der Wasserwacht als Grundlage einer qualitativ hochwertigen Wasserrettung. Sie stellt damit eine wesentliche Grundlage der Arbeit der Wasserwacht in den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes dar.

Soweit in einzelnen DRK-Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht abgebildet wird, ist die APV S/R entsprechend anzuwenden.

# 1. Ziel und Zweck

Die Wasserwacht bildet Schwimmer\*innen und Rettungsschwimmer\*innen gemäß der jeweils gültigen Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen (DPO mit Prüfungsordnung Retten) des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) aus.

Darüber hinaus bildet die Wasserwacht unter anderem Rettungsschwimmer\*innen im Wasserrettungsdienst als Basisqualifikation für den Wasserrettungsdienst aus. Um den Anforderungen der Ausbildung gerecht zu werden, bildet die Wasserwacht Ausbildungsassistent\*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen, Ausbilder\*innen Schwimmen der Stufen 1 und 2 und Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen der Stufen 1 und 2 aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass

- ein\*e Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen der Wasserwacht befähigt ist,
  - Ausbilder\*innen Schwimmen und Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, wenn er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie
  - Teilnehmer\*innen im Training eigenständig anzuleiten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ein\*e Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1 der Wasserwacht befähigt ist,
  - eigenverantwortlich Schwimmbildungen zur Erlangung der Grundfähigkeiten im Schwimmen durchzuführen und
  - Schnorchelschwimmen auszubilden.
- ein\*e Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1 der Wasserwacht befähigt ist,
  - Aus- und Fortbildungen im Rettungsschwimmen der Wasserwacht zur Erlangung der Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) durchzuführen und
  - Schnorchelschwimmen auszubilden.
- ein\*e Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 der Wasserwacht befähigt ist,
  - vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwimmen, insbesondere zur Verbesserung der Schwimmtechnik sowie zur Steigerung der schwimmerischen Leistungsfähigkeit, zu vermitteln,
  - Ausbildungsassistent\*innen auszubilden.
- ein\*e Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 der Wasserwacht befähigt ist,
  - Rettungsschwimmer\*innen im Wasserrettungsdienst auszubilden und
  - Ausbildungsassistent\*innen auszubilden.

Ausbildungsassistent\*innen sowie Ausbilder\*innen, die eigenständig oder eigenverantwortlich Ausbildungen oder Trainings durchführen, müssen ihre Rettungsfähigkeit nachgewiesen haben.

Lehrgänge zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen der Stufen 1 und 2 können auch in Kombination (Kompaktlehrgänge) durchgeführt werden.

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1. Verantwortung

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist verantwortlich für die

- Zielsetzung,
- Inhalte und
- Erarbeitung von Richtlinien.

Er stellt sicher, dass Ausbildung und Prüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die DRK-Landes-, -Bezirks- und -Kreisverbände



- sind für die Führung einer Zentralkartei der von ihnen ausgestellten Zertifikate und Lehrscheine verantwortlich.
- können weiterführende und zusätzliche Aus- und Fortbildungen nach regionalem Bedarf anbieten.

## 2.2. Ausbildung von Minderjährigen

Minderjährige können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht im Schwimmen und Rettungsschwimmen mitwirken.

Um Minderjährige zu schützen, dürfen sie in Analogie zum Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen. Der Begriff Leistungsfähigkeit ist weitreichend zu verstehen, gemeint ist jede nur denkbare Überforderung. Die Minderjährigen sollen ausdrücklich auch vor psychischen Belastungen, wie zu viel Stress oder zu viel Verantwortung und emotionaler Überbelastung geschützt werden. Zudem können Minderjährige Gefahren in Extremsituationen nicht im gleichen Maße einschätzen und abwehren wie Erwachsene.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Überbelastung der Minderjährigen zu befürchten ist.

Wenn durch die ausbildende Einrichtung eine Gefährdung von Minderjährigen nicht vermieden werden kann, etwa durch eine angemessene Zahl von Ausbilder\*innen, können Ausbildungen nicht durchgeführt werden.

## 3. Lehrkräfte

### 3.1. Bundesbeauftragte\*r Schwimmen

Die Bundesleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode eine\*n Bundesbeauftragte\*n Schwimmen berufen.

Der/Die Bundesbeauftragte Schwimmen muss Inhaber\*in eines gültigen Lehrscheins Schwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Bundesbeauftragte\*r Schwimmen berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Bundesbeauftragte\*n Schwimmen und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

### 3.2. Bundesbeauftragte\*r Rettungsschwimmen

Die Bundesleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode eine\*n Bundesbeauftragte\*n Rettungsschwimmen berufen.

Der/Die Bundesbeauftragte Rettungsschwimmen muss Inhaber\*in eines gültigen Lehrscheins Rettungsschwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Bundesbeauftragte\*r Rettungsschwimmen berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Bundesbeauftragte\*n Rettungsschwimmen und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

### 3.3. Landesausbilder\*in Schwimmen

Die Wasserwachten in den DRK-Landesverbänden können für die laufende Wahlperiode der Landesleitung eine\*n Landesausbilder\*in Schwimmen berufen.

Der/Die Landesausbilder\*in muss Inhaber/in eines gültigen Lehrscheins Schwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Landesausbilder\*in berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Landesausbilder\*in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

### 3.4. Landesausbilder\*in Rettungsschwimmen

Die Wasserwachten in den DRK-Landesverbänden können für die laufende Wahlperiode der Landesleitung eine\*n Landesausbilder\*in Rettungsschwimmen berufen.

Der/Die Landesausbilder\*in muss Inhaber\*in eines gültigen Lehrscheins Rettungsschwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Landesausbilder\*in berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Landesausbilder\*in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

## **3.5. Bezirksausbilder\*in Schwimmen**

Sind in den DRK-Landesverbänden Bezirksausbilder\*innen Schwimmen benannt, regelt der jeweilige DRK-Landesverband ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

Der/Die Bezirksausbilder\*in Schwimmen muss Inhaber\*in eines gültigen Lehrscheins Schwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Bezirksausbilder\*in berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Bezirksausbilder\*in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

## **3.6. Bezirksausbilder\*in Rettungsschwimmen**

Sind in den DRK-Landesverbänden Bezirksausbilder\*innen Rettungsschwimmen benannt, regelt der jeweilige DRK-Landesverband ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

Der/Die Bezirksausbilder\*in Rettungsschwimmen muss Inhaber\*in eines gültigen Lehrscheins Rettungsschwimmen Stufe 2 der Wasserwacht sein.

Es kann ein\*e stellvertretende\*r Bezirksausbilder\*in berufen werden. Er/Sie unterstützt den/die Bezirksausbilder\*in und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

## **3.7. Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1 und Stufe 2**

Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 1 und Stufe 2 besitzen einen gültigen Lehrschein Schwimmen der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Schwimmen in den DRK-Kreis-, -Bezirks- und -Landesverbänden durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

## **3.8. Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1 und Stufe 2**

Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 und Stufe 2 besitzen einen gültigen Lehrschein Rettungsschwimmen der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Rettungsschwimmen in den DRK-Kreis-, -Bezirks- und -Landesverbänden durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

## **3.9. Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen**

Ausbildungsassistent\*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen besitzen eine gültige Qualifikation Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen der Wasserwacht. Sie unterstützen die Aus- und Fortbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

# 4. Lehrgang Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen

## 4.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände. Die Ausbildung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 2 oder Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 2.

Die Ausbildung wird durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgeschlossen.

## 4.2. Anmeldung zur Ausbildung

Anwärter\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden von ihrer örtlichen Wasserwacht-Gliederung zur Teilnahme an einer Ausbildung zur Ausbildungsassistentin/zum Ausbildungsassistenten bei der für die Ausbildung zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

## 4.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zur Ausbildungsassistentin/zum Ausbildungsassistenten Schwimmen und Rettungsschwimmen

- Vollendung des 16. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung
- Aktives Mitglied in der Wasserwacht
- Rotkreuz-Einführungseminar
- Erste-Hilfe-Ausbildung/-Fortbildung, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige Qualifikation mit gültiger Fortbildung
- DRSA Bronze, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige rettungsschwimmerische Ausbildung mit gültiger Fortbildung

## 4.4. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, davon können 12 Unterrichtseinheiten in einer Selbstlernphase abgebildet werden.

### 4.4.1. Theoretische Inhalte

- Grundlagen des Schwimmens und Rettungsschwimmens
- Schwimmtechniken und Rettungstechniken
- Grundlagen der Methodik und Didaktik
- Grundlagen der Unterrichtsgestaltung
- Organisatorischer Rahmen
- Grundlagen der Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Schutz von Minderjährigen und Prävention sexualisierter Gewalt
- Sicherheitsorientiertes Handeln

### 4.4.2. Praktische Inhalte

- Festigung der persönlichen Schwimmfähigkeiten im Brustschwimmen und einer weiteren Sportschwimmtechnik sowie der persönlichen Rettungsschwimmfähigkeiten
- Sicherheitsorientiertes Handeln
- Handhabung von Rettungsgeräten
- Beaufsichtigung und Anleitung von Trainings-/Ausbildungsgruppen

## 4.5. Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder Bezirksverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Es findet eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, wird die zu prüfende Person mit sofortiger Wirkung von dieser Prüfung ausgeschlossen. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber\*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

### 4.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Der/Die für die Ausbildung der Anwärterin/des Anwärters verantwortliche Ausbilder\*in bestätigt schriftlich, dass alle Ausbildungsvoraussetzungen am Tag der Prüfung weiterhin erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang erfolgt ist.

### 4.5.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens einem/einer Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende muss Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 oder Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 sein. Die Beisitzenden müssen mindestens Ausbilder\*innen Schwimmen/Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich und muss während der Prüfung anwesend sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

### 4.5.3. Theoretische Prüfung

Der theoretische Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Lehrgangsleitung erstellt wird. Die Frageninhalte ergeben sich aus den Lehrgangsinhalten. Sollten die Anforderungen der Prüfung nicht erfüllt werden, ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Die Anforderungen der Prüfung sind den Teilnehmenden zum Beginn des Ausbildungslehrgangs bekannt zu geben.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

#### 4.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung

Nachweis von Kenntnissen in Form einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen

- Grundlagen des Schwimmens und Rettungsschwimmens
- Grundlagen Kommunikation, Unterrichtsgestaltung, Methodik und Didaktik
- Rechtliche Grundlagen
- Sicherheitsorientiertes Handeln

### 4.5.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Durchführung eines Teils einer Unterrichtseinheit aus dem Bereich Schwimmen oder Rettungsschwimmen.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

#### 4.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung

- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsbeispielen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine Unterrichtseinheit unter Beachtung der Aspekte
  - Zeitplanung
  - fachliche Gestaltung
  - adressatengerechte Kommunikation
  - sicherheitsorientiertes Handeln
- Ausführung eines Teils einer Unterrichtseinheit Schwimmunterricht oder Rettungsschwimmunterricht auf Grundlage des von der Anwärterin/dem Anwärter angefertigten Unterrichtsbeispiels
- Schwimmen von mindestens 50m in einer Sportschwimmtechnik

## 4.6. Abschluss der Ausbildung

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge das

**Zertifikat Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen**

und können damit als

**Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen**

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

## 4.7. Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Zertifikate regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit des Zertifikates Ausbildungsassistent\*in ist nicht befristet.

## **4.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen**

Die durchführenden Gliederungen sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Prüfungsunterlagen sind gemäß den gültigen gesetzlichen und verbandsinternen Vorschriften aufzubewahren.

## **4.9. Fortbildungen für Ausbildungsassistent\*innen Schwimmen und Rettungsschwimmen**

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Ausbildungsassistent\*innen sollen in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilnehmen. Die DRK-Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungen für das eigene Verbandsgebiet festlegen. Eine Delegation an nachgeordnete Gliederungen ist möglich.

# **5. Lehrgang Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1**

## **5.1. Träger und Durchführung der Ausbildung**

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Lehrgruppen Schwimmen für die Ausbildung zur/zum Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1 in den DRK-Bezirks- oder -Landesverbänden.

Die Ausbildung wird durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgeschlossen.

## **5.2. Anmeldung zur Ausbildung**

Anwärter\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden von ihrer örtlichen Wasserwacht-Gliederung zur Teilnahme an einer Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1 bei der für die Ausbildung zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

## **5.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1**

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Aktives Mitglied in der Wasserwacht
- Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen

- Hospitation im Bereich Schwimmen mit 16 Unterrichtseinheiten
- Wissenstest Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Erste-Hilfe-Ausbildung/-Fortbildung, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige Qualifikation mit gültiger Fortbildung
- DRSA Silber, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige rettungsschwimmerische Ausbildung mit gültiger Fortbildung
- DRK-Schnorchelabzeichen oder gleich-/höherwertige Ausbildung
- Beherrschen des Brustschwimmens und einer weiteren Sportschwimmtechnik

## 5.4. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, davon können 16 Unterrichtseinheiten in einer Selbstlernphase abgebildet werden.

### 5.4.1. Theoretische Inhalte

- Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Zielgruppenorientierte Vermittlung von Theorie und Praxis Anfängerschwimmen und DRK-Schnorchelabzeichen
- Schwimmtechniken
- Methodik und Didaktik im Anfängerschwimmen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung
- Fehlerkorrektur Schwimmtechniken
- Grundlagen des Schwimmens
- Grundlagen der Trainingslehre
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Schnorchelschwimmen und Tauchtechniken
- Reflexion der Hospitation, Klärung von bestehenden Fragen

### 5.4.2. Praktische Inhalte

- Überprüfen der persönlichen Schwimmfertigkeit im Brustschwimmen und einer weiteren Sportschwimmtechnik
- Sicherheitsorientiertes Handeln
- Gleit- und Auftriebsübungen
- Fehlerkorrektur Schwimmtechniken
- Handhabung gängiger Schwimmhilfen und Übungsmittel
- Schnorchelschwimmen
- Aufbereitung von Lernzielen
- Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung
- Entwickeln persönlicher Kompetenzen als Ausbilder\*in
- Übungen zu den Lernschwerpunkten

### 5.4.3. Hospitation

Die Hospitation umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten mit dem Inhalt „Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsbeispielen im Anfängerschwimmen und Schnorchelschwimmen“ unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Schwimmen Stufe 1 oder Stufe 2. Hierbei sollen verschiedene Unterrichtsmethoden und Medien angewandt werden.

Die Hospitation muss von dem/anleitenden Ausbilder\*in evaluiert werden.



Die Hospitation Schnorchelschwimmen ist auch unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Rettungsschwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 möglich.

## 5.5. Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Es findet eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, wird die zu prüfende Person mit sofortiger Wirkung von dieser Prüfung ausgeschlossen. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber\*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

### 5.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Der/Die für die Ausbildung der Anwärterin/des Anwärters verantwortliche Ausbilder\*in bestätigt schriftlich, dass alle Ausbildungsvoraussetzungen am Tag der Prüfung weiterhin erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang erfolgt ist.

### 5.5.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende muss Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 sein. Die Beisitzenden müssen mindestens Ausbilder\*innen Schwimmen/Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich und muss während der Prüfung anwesend sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

### 5.5.3. Theoretische Prüfung

Der theoretische Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Lehrgangsleitung erstellt wird. Die Frageninhalte ergeben sich aus den Lehrgangsinhalten. Sollten die Anforderungen der Prüfung nicht erfüllt werden, ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Die Anforderungen der Prüfung sind den Teilnehmenden zum Beginn des Ausbildungslehrgangs bekannt zu geben.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

#### 5.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung

Nachweis von Kenntnissen in Form einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen

- Fachfragen Schwimmen
- Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Schwimmtechniken
- Methodik und Didaktik im Anfängerschwimmen
- Fehlerkorrektur Schwimmtechniken
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen

- Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Schnorchelschwimmen

## 5.5.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Durchführung eines Teils einer Schwimm- Unterrichtseinheit. Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

### 5.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung

- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsbeispielen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine Unterrichtseinheit unter Beachtung der Aspekte
  - Zeitplanung
  - fachliche Gestaltung
  - adressatengerechte Kommunikation
  - sicherheitsorientiertes Handeln
- Ausführung eines Teils einer Unterrichtseinheit Schwimmunterricht auf Grundlage des von der Anwärterin/dem Anwärter angefertigten Unterrichtsbeispiels
- Schwimmen von je mindestens 50m im Brust- und einer weiteren Sportschwimmtechnik
- Überprüfung der Fertigkeiten zur Vermittlung des Schnorchelschwimmens

## 5.6. Abschluss der Ausbildung

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

### **Lehrschein Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1**

und können damit als

### **Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1**

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

## 5.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit des Lehrscheines sowie die Prüfberechtigung sind auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Zertifikats sowie die folgenden vier Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim DRK-Landes- bzw. -Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein wird für das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verlängert, wenn

- eine Ausbildertätigkeit während der letzten vier Jahre nachgewiesen wird und
- innerhalb der letzten vier Jahre mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde.

Ein Lehrschein, der nicht mehr gültig ist, wird grundsätzlich nicht verlängert.

Im begründeten Einzelfall entscheidet der DRK-Bezirks- oder -Landesverband im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

## 5.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die DRK-Landes- oder -Bezirksverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Prüfungsunterlagen sind gemäß den gültigen gesetzlichen und verbandsinternen Vorschriften aufzubewahren.

## 5.9. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 1

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die DRK-Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen festlegen. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 1 können mit Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 2 kombiniert werden. Eine Anerkennung externer Fortbildungen ist durch den DRK-Landes- oder -Bezirksverband zu prüfen.

# 6. Lehrgang Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1

## 6.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Lehrgruppen Rettungsschwimmen für die Ausbildung zur/zum Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1 in den DRK-Bezirks- oder -Landesverbänden.

Die Ausbildung wird durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgeschlossen.

## 6.2. Anmeldung zur Ausbildung

Anwärter\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden von ihrer örtlichen Wasserwacht-Gliederung zur Teilnahme an einer Ausbildung zur/zum Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1 bei der für die Ausbildung zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

## 6.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum /zur Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Aktives Mitglied in der Wasserwacht
- Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Hospitation im Bereich Rettungsschwimmen (DRSA) mit 16 Unterrichtseinheiten
- Wissenstest Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Erste-Hilfe-Ausbildung/-Fortbildung, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige Qualifikation mit gültiger Fortbildung
- DRSA Silber, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige rettungsschwimmerische Ausbildung mit gültiger Fortbildung
- DRK-Schnorchelabzeichen oder gleichwertige Ausbildung

## 6.4. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, davon können 16 Unterrichtseinheiten in einer Selbstlernphase abgebildet werden.

### 6.4.1. Theoretische Inhalte

- Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Zielgruppenorientierte Vermittlung von Theorie und Praxis Rettungsschwimmen und DRK-Schnorchelabzeichen
- Methodik und Didaktik im Rettungsschwimmen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung Rettungsschwimmen und Erste Hilfe-Maßnahmen nach Ertrinkungsunfällen und bei Notfällen im und am Wasser
- Umgang mit Rettungsgeräten und Auftriebshilfen
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Schnorchelschwimmen und Tauchtechniken
- Reflexion der Hospitation, Klärung von bestehenden Fragen

## 6.4.2. Praktische Inhalte

- Praktische Übungseinheiten zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rettungsschwimmen inkl. Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Handhabung gängiger Rettungsgeräte
- Schnorchelschwimmen
- Aufbereitung von Lernzielen
- Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung
- Entwickeln persönlicher Kompetenzen als Ausbilder\*in
- Grundlagen der Sportschwimmtechniken

## 6.4.3. Hospitation

Die Hospitation umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten mit dem Inhalt

„Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsbeispielen für Rettungsschwimmen und Schnorchelschwimmen“ unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Rettungsschwimmen Stufe 1 oder Stufe 2. Hierbei sollen verschiedene Unterrichtsmethoden und Medien angewandt werden.

Die Hospitation Schnorchelschwimmen ist auch unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Schwimmen Stufe 1 oder Stufe 2 möglich.

Die Hospitation muss von dem/der anleitenden Ausbilder\*in evaluiert werden.

## 6.5. Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Es findet eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, wird die zu prüfende Person mit sofortiger Wirkung von dieser Prüfung ausgeschlossen. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber\*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

### 6.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Der/Die für die Ausbildung der Anwärterin/des Anwärters verantwortliche Ausbilder\*in bestätigt schriftlich, dass alle Ausbildungsvoraussetzungen am Tag der Prüfung weiterhin erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang erfolgt ist.

### 6.5.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende muss Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 sein. Die Beisitzenden müssen mindestens Ausbilder\*innen Schwimmen/Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich und muss während der Prüfung anwesend sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

### **6.5.3. Theoretische Prüfung**

Der theoretische Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Lehrgangsleitung erstellt wird. Die Frageninhalte ergeben sich aus den Lehrgangsinhalten. Sollten die Anforderungen der Prüfung nicht erfüllt werden, ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Die Anforderungen der Prüfung sind den Teilnehmenden zum Beginn des Ausbildungslehrgangs bekannt zu geben.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

#### **6.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung**

Nachweis von Kenntnissen in Form einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen

- Fachfragen Rettungsschwimmen
- Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Methodik und Didaktik im Rettungsschwimmen
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Schnorchelschwimmen

### **6.5.4. Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung beinhaltet die Durchführung eines Teils einer Rettungsschwimm-Unterrichtseinheit.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

#### **6.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung**

- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsbeispielen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine Unterrichtseinheit unter Beachtung der Aspekte
  - Zeitplanung
  - fachliche Gestaltung
  - adressatengerechte Kommunikation
  - sicherheitsorientiertes Handeln
- Ausführung eines Teils einer Unterrichtseinheit Rettungsschwimmunterricht auf Grundlage des von der Anwärterin/dem Anwärter angefertigten Unterrichtsbeispiels
- Demonstration schwimmtechnischer Grundlagen und Rettungsschwimmtechniken
- Demonstration von Erste-Hilfe-Maßnahmen und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Überprüfung der Fertigkeiten zur Vermittlung des Schnorchelschwimmens

## 6.6. Abschluss der Ausbildung

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

**Lehrschein Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1**

und können damit als

**Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1**

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

## 6.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit des Lehrscheines sowie die Prüfberechtigung sind auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Zertifikats sowie die folgenden vier Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim DRK-Landes- bzw. -Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein wird für das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verlängert, wenn

- eine Ausbildungstätigkeit während der letzten vier Jahre nachgewiesen wird und
- innerhalb der letzten vier Jahre mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde.

Ein Lehrschein, der nicht mehr gültig ist, wird grundsätzlich nicht verlängert.

Im begründeten Einzelfall entscheidet der DRK-Bezirks- oder -Landesverband im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

## 6.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die DRK-Landes- oder -Bezirksverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Prüfungsunterlagen sind gemäß den gültigen gesetzlichen und verbandsinternen Vorschriften aufzubewahren.

## 6.9. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 1

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die DRK-Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen festlegen. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 können mit Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 2 kombiniert werden. Eine Anerkennung externer Fortbildungen ist durch den DRK-Landes- oder -Bezirksverband zu prüfen.

# 7. Lehrgang Ausbilder Schwimmen Stufe 2

## 7.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Lehrgruppen Schwimmen für die Ausbildung zur/zum Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 in den DRK-Bezirks- oder -Landesverbänden.

Die Ausbildung wird durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abgeschlossen.

## 7.2. Anmeldung zur Ausbildung

Anwärter\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden von ihrer örtlichen Wasserwacht-Gliederung zur Teilnahme an einer Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 bei der für die Ausbildung zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

## 7.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Aktives Mitglied in der Wasserwacht
- Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1
- Hospitation im Bereich Schwimmen mit 16 Unterrichtseinheiten
- Wissenstest Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 1
- Erste-Hilfe-Ausbildung/-Fortbildung, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige Qualifikation mit gültiger Fortbildung,
- DRSA Silber, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige rettungsschwimmerische Ausbildung mit gültiger Fortbildung.
- Beherrschen des Brustschwimmens und zwei weiterer Sportschwimmtechniken

## 7.4. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, davon können zwölf Unterrichtseinheiten in einer Selbstlernphase abgebildet werden.



## 7.4.1. Theoretische Inhalte

- Vertiefung Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Vertiefung zielgruppenorientierte Vermittlung von Theorie und Praxis Sportschwimmen und Prävention
- Vertiefung Methodik und Didaktik im Sportschwimmen
- Vertiefung Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung
- Vertiefung Fehlerkorrektur Schwimmtechniken
- Vertiefung Trainingslehre
- Vertiefung Kommunikation
- Vertiefung Rechtliche Grundlagen
- Vertiefung Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Reflexion der Hospitation, Klärung von bestehenden Fragen
- Vertiefung Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Leistungsorientiertes Schwimmtraining
- Erweiterung Schwimmtechniken

## 7.4.2. Praktische Inhalte

- Überprüfen der eigenen Schwimmfertigkeit im Brustschwimmen und weiterer Sportschwimmtechniken mit Start und Wende
- Vertiefung Sicherheitsorientiertes Handeln
- Vertiefung Gleit- und Auftriebsübungen
- Vertiefung Fehlerkorrektur Schwimmtechniken
- Vertiefung Handhabung gängiger Schwimmhilfen und Übungsmittel
- Vertiefung Aufbereitung von Lernzielen
- Vertiefung Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder\*in
- Trainingsmethoden zur Steigerung der schwimmerischen Leistung
- Übungen zu den Lernschwerpunkten

## 7.4.3. Hospitation

Die Hospitation umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten mit dem Inhalt „Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsbeispielen zur Verbesserung der Schwimmtechnik und Steigerung der schwimmerischen Leistung“ unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Schwimmen Stufe 2. Hierbei sollen verschiedene Unterrichtsmethoden und Medien angewandt werden. Die Hospitation muss von dem/der anleitenden Ausbilder\*in evaluiert werden.

## 7.5. Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Landes- oder Bezirksverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Es findet eine theoretische und praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, wird die zu prüfende Person mit sofortiger Wirkung von dieser Prüfung ausgeschlossen. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber\*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

### **7.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung**

Der/Die für die Ausbildung der Anwärterin/des Anwärters verantwortliche Ausbilder\*in bestätigt schriftlich, dass alle Ausbildungsvoraussetzungen am Tag der Prüfung weiterhin erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang erfolgt ist.

### **7.5.2. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende und ein\*e Beisitzende\*r müssen Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 sein. Der/Die weitere Beisitzenden muss mindestens Ausbilder\*innen Schwimmen/Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich und muss während der Prüfung anwesend sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

### **7.5.3. Theoretische Prüfung**

Der theoretische Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Lehrgangsführung erstellt wird. Die Frageninhalte ergeben sich aus den Lehrgangsinhalten. Sollten die Anforderungen der Prüfung nicht erfüllt werden, ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Die Anforderungen der Prüfung sind den Teilnehmern zum Beginn des Ausbildungslehrgangs bekannt zu geben.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

### 7.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung

Nachweis von Kenntnissen in Form einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen

- Fachfragen Schwimmen
- Schwimmtechniken
- Methodik und Didaktik im Sportschwimmen
- Leistungsorientiertes Schwimmtraining
- Prävention
- Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung
- Trainings- und Bewegungslehre
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Jugendschutz und Prävention sexualisierter Gewalt

### 7.5.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Durchführung eines Teils einer Unterrichtseinheit.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von 12 Monaten zulässig.

#### 7.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung

- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsbeispielen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine Unterrichtseinheit unter Beachtung der Aspekte
  - Zeitplanung
  - fachliche Gestaltung
  - adressatengerechte Kommunikation
  - sicherheitsorientiertes Handeln
- Ausführung eines Teils einer Unterrichtseinheit Schwimmunterricht auf Grundlage des von der Anwärterin/dem Anwärter angefertigten Unterrichtsbeispiels
- Schwimmen von je mindestens 50m in den Sportschwimmtechniken Brust- und Kraulschwimmen einschließlich Startsprung und Wende

## 7.6. Abschluss der Ausbildung

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

**Lehrschein Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2**

und können damit als

**Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2**

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

## 7.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit des Lehrscheines sowie die Prüfberechtigung sind auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Zertifikats sowie die folgenden vier Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim DRK-Landes- bzw. -Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein wird für das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verlängert, wenn

- eine Ausbildertätigkeit während der letzten vier Jahre nachgewiesen wird und
- innerhalb der letzten vier Jahre mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde.

Ein Lehrschein, der nicht mehr gültig ist, wird grundsätzlich nicht verlängert.

Im begründeten Einzelfall entscheidet der DRK-Bezirks- oder -Landesverband im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

## 7.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die DRK-Landes- oder -Bezirksverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Prüfungsunterlagen sind gemäß den gültigen gesetzlichen und verbandsinternen Vorschriften aufzubewahren.

## 7.9. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 2

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die DRK-Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen festlegen. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 2 können mit Fortbildungen für Ausbilder\*innen Schwimmen Stufe 1 kombiniert werden. Eine Anerkennung externer Fortbildungen ist durch den DRK-Landes- oder -Bezirksverband zu prüfen.

## 7.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung

Nach Abschluss der Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen Stufe 2 sind sowohl die Inhalte als auch die Prüfungsleistungen der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung für weitere Wasserwacht-Lehrscheine erfüllt.

Eine Anerkennung innerhalb des Verbandes ist möglich. Die Regelung der Anerkennung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

# 8. Lehrgang Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2

## 8.1. Träger und Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Lehrgruppen Rettungsschwimmen für die Ausbildung zur/zum Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 in den DRK-Bezirks- oder -Landesverbänden.

Die Ausbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

## 8.2. Anmeldung zur Ausbildung

Anwärter\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden von ihrer örtlichen Wasserwacht-Gliederung zur Teilnahme an einer Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 bei der für die Ausbildung zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

## 8.3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Ausbilder Rettungsschwimmen Stufe 2

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Aktives Mitglied in der Wasserwacht
- Aktive Mitwirkung im Wasserrettungsdienst
- Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1
- Hospitation im Bereich Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst mit 16 Unterrichtseinheiten
- Wissenstest Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1
- Erste-Hilfe-Ausbildung/-Fortbildung, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige Qualifikation mit gültiger Fortbildung,
- DRSA Silber, nicht älter als zwei Jahre, oder gleich-/höherwertige rettungsschwimmerische Ausbildung mit gültiger Fortbildung.
- Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst

## 8.4. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, davon können zwölf Unterrichtseinheiten in einer Selbstlernphase abgebildet werden.

### 8.4.1. Theoretische Inhalte

- Vertiefung Ordnung, Dienstvorschrift, APV S/R der Wasserwacht
- Zielgruppenorientierte Vermittlung von Theorie und Praxis Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst
- Vertiefung Methodik und Didaktik im Rettungsschwimmen
- Vertiefung Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung
- Vertiefung Kommunikation
- Reflexion der Hospitation Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst
- Vertiefung Rechtliche Grundlagen
- Vertiefung Jugendschutz und Prävention sexualisierte Gewalt
- Vertiefung Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
- Inhalte, Methodik und Didaktik Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst

### 8.4.2. Praktische Inhalte

- Praktische Übungseinheiten zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Rettungsschwimmer\*innen im Wasserrettungsdienst inkl. Herz-Lungen-Wiederbelebung mit AED
- Vertiefung Sicherheitsorientiertes Handeln
- Handhabung gängiger Rettungsgeräte (Freiwasser)
- Vertiefung Schnorchelschwimmen und Knotenkunde
- Vertiefung Aufbereitung von Lernzielen
- Vertiefung Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung und Unterrichtsnachbereitung
- Vertiefung persönlicher Kompetenzen als Ausbilder\*in
- Fehlerkorrektur
- Übungen zu den Lernschwerpunkten

### 8.4.3. Hospitation

Die Hospitation umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten mit dem Inhalt „Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsbeispielen für Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst“ unter Anleitung einer Ausbilderin/eines Ausbilders Rettungsschwimmen Stufe 2. Hierbei sollen verschiedene Unterrichtsmethoden und Medien angewandt werden. Die Hospitation muss von dem/der anleitenden Ausbilder\*in evaluiert werden.

## 8.5. Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände. Die Prüfung kann auf nachgeordnete Gliederungen delegiert werden.

Es findet eine theoretische und eine praktische Erfolgskontrolle der Lerninhalte statt.

Jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden. Eine einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Teils ist möglich. Wird auch diese nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

Wird während der Prüfung eine Betrugshandlung festgestellt, wird die zu prüfende Person mit sofortiger Wirkung von dieser Prüfung ausgeschlossen. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z.B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber\*innen über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

Die Prüfung muss dokumentiert werden.

## 8.5.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Der/Die für die Ausbildung der Anwärterin/des Anwärters verantwortliche Ausbilder\*in bestätigt schriftlich, dass alle Ausbildungsvoraussetzungen am Tag der Prüfung weiterhin erfüllt sind und die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang erfolgt ist.

## 8.5.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden. Der/Die Vorsitzende und ein\*e Beisitzende\*r muss Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 sein. Der/Die weitere Beisitzende müssen mindestens Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 1 sein. Bei Bedarf können weitere Beisitzende hinzugezogen werden.

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung gemäß dieser Vorschrift verantwortlich und muss während der Prüfung anwesend sein.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

## 8.5.3. Theoretische Prüfung

Der theoretische Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche von der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Lehrgangslleitung erstellt wird. Die Frageninhalte ergeben sich aus den Lehrgangsinhalten. Sollten die Anforderungen der Prüfung nicht erfüllt werden, ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Die Anforderungen der Prüfung sind den Teilnehmenden zum Beginn des Ausbildungslehrgangs bekannt zu geben.

Eine einmalige Wiederholung des theoretischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

### 8.5.3.1. Inhalte der theoretischen Prüfung

Nachweis von Kenntnissen in Form einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen

- Fachfragen Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Methodik und Didaktik im Rettungsschwimmen im Wasserrettungsdienst
- Lernprozesse, Lernbilanzen und Unterrichtsgestaltung
- Kommunikation
- Rechtliche Grundlagen
- Jugendschutz und Prävention sexualisierte Gewalt

## 8.5.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung beinhaltet die Durchführung eines Teils einer Unterrichtseinheit.

Eine einmalige Wiederholung des praktischen Prüfungsteils ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig.

### 8.5.4.1. Inhalte der praktischen Prüfung

- Vorlage von schriftlichen Unterrichtsbeispielen nach Vorgabe der Prüfungskommission für eine Unterrichtseinheit unter Beachtung der Aspekte
  - Zeitplanung
  - fachliche Gestaltung
  - adressatengerechte Kommunikation

- sicherheitsorientiertes Handeln
- Ausführung eines Teils einer Unterrichtseinheit Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst auf Grundlage des von der Anwärterin/dem Anwärter angefertigten Unterrichtsbeispiels
- Demonstration Rettungsschwimmtechniken Rettungsschwimmer\*in im Wasserrettungsdienst
- Überprüfung der Fertigkeiten zur Vermittlung der Knotenkunde
- Demonstration von Erste Hilfe-Maßnahmen und Herz-Lungen-Wiederbelebung mit AED

## 8.6. Abschluss der Ausbildung

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den **Lehrschein Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2**

und können damit als

**Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2**

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

## 8.7. Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheines

Die Ausstellung, Registrierung und die Dokumentation der Lehrscheine regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Die Gültigkeit des Lehrscheines sowie die Prüfberechtigung sind auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Zertifikats sowie die folgenden vier Kalenderjahre befristet. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Lehrscheines beim DRK-Landes- bzw. -Bezirksverband zu beantragen.

Der Lehrschein wird für das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verlängert, wenn

- eine Ausbildertätigkeit während der letzten vier Jahre nachgewiesen wird und
- innerhalb der letzten vier Jahre mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde.

Ein Lehrschein, der nicht mehr gültig ist, wird grundsätzlich nicht verlängert.

Im begründeten Einzelfall entscheidet der DRK-Bezirks- oder -Landesverband im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung, unter welchen Voraussetzungen der Lehrschein wiedererlangt werden kann.

## 8.8. Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die DRK-Landes- oder -Bezirksverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich. Prüfungsunterlagen sind gemäß den gültigen gesetzlichen und verbandsinternen Vorschriften aufzubewahren.

## 8.9. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 2

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die DRK-Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen festlegen. Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 2 können mit Fortbildungen für Ausbilder\*innen Rettungsschwimmen Stufe 1 kombiniert werden. Eine Anerkennung externer Fortbildungen ist durch den DRK-Landes- oder -Bezirksverband zu prüfen.



## **8.10. Anerkennung der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung**

Nach Abschluss der Ausbildung zum/zur Ausbilder\*in Rettungsschwimmen Stufe 2 sind sowohl die Inhalte als auch die Prüfungsleistungen der Ausbildung Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung für weitere Wasserwacht-Lehrscheine erfüllt.

Eine Anerkennung innerhalb des Verbandes ist möglich. Die Regelung der Anerkennung liegt in der Verantwortung der DRK-Landes- oder -Bezirksverbände.

## 9. Uniformierte Verbände und Öffentlicher Dienst

Uniformierte Verbände im Sinne dieser APV S/R sind die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Bundeswehr.

Mit öffentlichem Dienst sind Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Förderschulen und Hochschulen gemeint, die mit dem Erteilen von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind.

Angehörige der uniformierten Verbände sowie des öffentlichen Dienstes können Ausbilder\*innen Schwimmen/Rettungsschwimmen der Stufe 1 der Wasserwacht werden, wenn sie Mitglieder des DRK sind.

Gemäß DPO können Lehrkräfte die Abnahmeberechtigung für Rettungsschwimmprüfungen ohne Mitgliedschaft im DRK erhalten, wenn sie einen Sonderlehrgang im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme, die von den Kultusbehörden veranstaltet werden kann, erfolgreich besucht haben. Bei der Durchführung dieser Lehrgänge arbeiten Kultusbehörden und DRK zusammen.

Sie sind von folgenden Zugangs- und Prüfungsvoraussetzungen befreit:

- Aktive Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Vorherige Ausbildung Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen

Die Inhalte der Ausbildung zur Ausbildungsassistentin/zum Ausbildungsassistenten müssen dann jedoch im Rahmen der Ausbildung zur Lehrberechtigung Stufe 1 zusätzlich vermittelt werden. Dies kann in den Lehrgang integriert oder im Rahmen eines Lehrganges Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen erfolgen.

## 10. Anerkennung von Ausbildungen

Um die Anerkennungsfähigkeit von Qualifikationen Dritter (z.B. Deutscher Schwimm-Verband e.V., (DSV)-Übungsleiter\*in) zu ermöglichen, können weitere Ausbildungsmodule ergänzt werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser APV S/R bereits bestehende, gültige Lehrscheine Schwimmen und Rettungsschwimmen werden als Lehrscheine der Stufe 1 anerkannt. Sofern die Ausbilder\*innen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Prüfung der Stufe 2 erfüllen und in die Inhalte der Stufe 2 eingewiesen worden sind, ist auch die Anerkennung als Lehrschein der Stufe 2 durch den für den/die Ausbilder\*in zuständigen DRK-Landes- oder -Bezirksverband nach Prüfung des Einzelfalls möglich. Die Anerkennung muss spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach dem Jahr des Inkrafttretens der APV S/R erfolgt sein.

## 11. Gültigkeit der APV S/R

Die APV S/R ist für alle DRK-Landesverbände verbindlich.

Ergänzende Vorschriften, insbesondere zu den Voraussetzungen sowie zur Durchführung der Ausbildung in den DRK-Landesverbänden, sind möglich.

Im Jahr des Inkrafttretens der APV S/R begonnene Lehrgänge zum/zur Ausbilder\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen können nach den Regelungen der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Schwimmen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen durchgeführt werden.

# 12. Anhang

## Anhang 1: Quellen/Rechtliche Grundlagen

- Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) vom 01.01.2020

### Hinweis:

Die Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) enthält die Voraussetzungen und Prüfungsleistungen für


- das Anfängerzeugnis (Seepferchen),
- die Deutschen Schwimmabzeichen Bronze/Silber/Gold und
- die Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze/Silber/Gold.

## Anhang 2: Matrix Übersicht Ausbildungsstufen gemäß APV S/R

Ausbildungsstufe	Kompetenzen nach Beauftragung durch die jeweilige Gliederung	Abnahmeberechtigung nach Beauftragung durch die jeweilige Gliederung
<b>Ausbildungsassistent*in ab vollendetem 16. Lebensjahr</b>	Unterstützung von Ausbilder*innen S oder R bei der Durchführung von Training und/oder Ausbildung	- Keine
<b>Ausbildungsassistent*in ab vollendetem 18. Lebensjahr</b>	Eigenverantwortliche Durchführung von Training*  Unterstützung von Ausbilder*innen S oder R bei der Durchführung von Training und/oder Ausbildung	- Anfängerzeugnis (Seepferdchen) - Deutsches Schwimmbzeichen Bronze/Silber/Gold
<b>Ausbilder*in S Stufe 1</b>	Eigenverantwortliche Durchführung von Aus- und Fortbildung sowie Training im Schwimmen und von Kursen zur Erlangung der Schwimmfähigkeit*	- Anfängerzeugnis (Seepferdchen) - Deutsches Schwimmbzeichen Bronze / Silber /Gold - DRK-Schnorchelabzeichen
<b>Ausbilder*in R Stufe 1</b>	Aus-/Fortbildung im Schnorchelschwimmen Eigenverantwortliche Durchführung von Aus- und Fortbildung sowie Training im Rettungsschwimmen und von Kursen zur Erlangung der Rettungsschwimmfähigkeit*	- Anfängerzeugnis (Seepferdchen) - Deutsches Schwimmbzeichen Bronze/Silber/Gold - DRK-Schnorchelabzeichen - Deutsches Rettungsschwimm- abzeichen Bronze/Silber/ Gold
<b>Ausbilder*in S Stufe 2</b>	Aus-/Fortbildung im Schnorchelschwimmen Siehe Ausbilder*in S Stufe 1, zusätzlich:  Eigenverantwortliche Durchführung von Training und Ausbildung zur Verbesserung der Schwimmtechnik und der schwimmerischen Leistungsfähigkeit sowie zur Vermittlung weiterer Schwimmtechniken*	- Anfängerzeugnis (Seepferdchen) - Deutsches Schwimmbzeichen Bronze/Silber/Gold - DRK-Schnorchelabzeichen - Prüfung von Ausbildungs- assistent*innen
<b>Ausbilder*in R Stufe 2</b>	Aus-/Fortbildung von Ausbildungs- assistent*in. siehe Ausbilder*in R Stufe 1, zusätzlich:  Aus-/Fortbildung von Rettungs- schwimmer*innen im Wasserrettungsdienst.  Aus-/Fortbildung von Ausbildungs- assistent*in	- Anfängerzeugnis (Seepferdchen) - Deutsches Schwimmbzeichen Bronze/Silber/Gold - DRK-Schnorchelabzeichen - Deutsches Rettungsschwimm- abzeichen Bronze/Silber/ Gold - Rettungsschwimmer*in im Wasserrettungsdienst - Prüfung von Ausbildungs- assistent*innen

\* bei vorliegender Rettungsfähigkeit

## Anhang 3: Muster Zertifikat Ausbildungsassistent\*in und Lehrscheine S/R



**Wasserwacht**  
Mit Sicherheit am Wasser

### Zertifikat Ausbildungsassistentin Schwimmen und Rettungsschwimmen

**Maria Musterfrau**


**Inhalte der Ausbildung**

**Theorie:** Grundlagen des Schwimmens und Rettungsschwimmens, Schwimmtechniken und Rettungstechniken, Grundlagen der Methodik und Didaktik, Grundlagen der Unterrichtsgestaltung, Organisatorischer Rahmen, Grundlagen der Kommunikation, Rechtliche Grundlagen, Schutz von Minderjährigen und Prävention sexualisierter Gewalt, Sicherheitsorientiertes Handeln

**Praxis:** Festigung der persönlichen Schwimmfertigkeiten im Brustschwimmen und einer weiteren Sportschwimmtechnik sowie der persönlichen Rettungsschwimmfertigkeiten; Sicherheitsorientiertes Handeln, Handhabung von Rettungsgeräten und Beaufsichtigung und Anleitung von Trainings-/Ausbildungsgruppen.

Musterstadt, 28.09.2021

**Martin Muster**  
Funktion  
DRK-Musterverband Musterstadt e. V.  
Wasserwacht Musterstadt




**Meike Muster**  
Funktion  
DRK-Musterverband Musterstadt e. V.  
Wasserwacht Musterstadt

### Lehrschein

der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes

Name  
Mitglieds-Nr.  
Geburtsdatum

Die innehabende Person dieses Lehrscheins wurde nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Wasserwacht für die umseitig genannten Ausbildungsbereiche geschult und geprüft und kann als Ausbilder\*in eingesetzt werden. Zur Verlängerung der Gültigkeit müssen die Voraussetzungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift erfüllt werden.



**1D-Barcode**  
31,56 x 12,81 mm

Ausbildungsbereich	LS-Nummer	gültig bis

**Ausgestellt durch:**

Unterschrift

Siegel

## Anhang 4: Empfehlung zur einheitlichen Registrierung der Zertifikate und Lehrscheine

Zur einheitlichen Nummerierung und Registrierung der Ausbildungen, Zertifikate und Lehrscheine im Schwimmen und Rettungsschwimmen der Wasserwacht wird die folgende Nomenklatur empfohlen:

### 1. Zertifikat Ausbildungsassistent\*in Schwimmen und Rettungsschwimmen

Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	21	-001	AASR
<i>Beispiel: ML 21-001 AASR</i>			

### 2. Lehrscheine Stufe 1

Lehrschein Schwimmen Stufe 1			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	21	-001	LSS1
<i>Beispiel: ML 21-001 LSS1</i>			

Lehrschein Rettungsschwimmen Stufe 1			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	21	-001	LSR1
<i>Beispiel: ML 21-001 LSR1</i>			

### 3. Lehrscheine Stufe 2

Lehrschein Schwimmen Stufe 2			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	21	-001	LSS2
<i>Beispiel: ML 21-001 LSS2</i>			

Lehrschein Rettungsschwimmen Stufe 2			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	21	-001	LSR2
<i>Beispiel: ML 21-001 LSR2</i>			

Anmerkung:  
Landesverband „ML“ steht hier für „Musterland“

## Anhang 5: Prüfungsleistungen DRK-Schnorchelabzeichen

Die Ausbildung im Schnorchelschwimmen wird nach den jeweils gültigen Lehrunterlagen für das Schnorchelschwimmen der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt.

### Prüfungsleistungen DRK-Schnorchelabzeichen:

- 200 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung und ohne Pause, davon 100 m in Brustlage und 100 m in Rückenlage
- 100 m Schnorchelschwimmen ohne Startsprung mit Grundausrüstung, dabei viermaliges Abtauchen und Heraufholen je eines kleinen Tauchrings, Wasser nicht tiefer als 2,50 m
- Abtauchen auf 1,80 m bis 2,50 m, Tauchmaske abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen, mit ausgeblasener Tauchmaske auftauchen
- 50 m Retten (Abschleppen) mit Flossen im Achselschleppgriff (Partner\*in ohne Flossen)
- Nachweis folgender Kenntnisse:
  - Wasserdruck, Wassertemperatur
  - Atmung, Überatmung, Pendelatmung
  - Ursachen und Anzeichen für Verletzungen des Mittelohres und der Schädelhöhlen
  - Grundausrüstung/Schnorcheltechnik:
    - Tauchmaske
    - Flossen
    - Schnorchel – Beschaffenheit
    - Wirkung
    - Pflege



**Wasserwacht**  
Mit Sicherheit am Wasser.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin

[www.drk.de](http://www.drk.de)